

Name: _____

	Kriterium	Punkte	Zutreffendes ankreuzen
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Alleinerziehender Elternteil, berufstätig oder in Ausbildung	8	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Beide Elternteile berufstätig Vollzeit	6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Beide Elternteile berufstätig Voll- und Teilzeit	5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Alleinerziehender Elternteil nicht berufstätig	2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Ein gemeinsam erziehender Elternteil nicht berufstätig	1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Tägliche Arbeitszeiten der Eltern (Arbeitszeitnachweis liegt an): Mutter: _____ Vater: _____		
soziale Integration	Kind hatte vor Schulwechsel einen Ganztagsplatz in einer OGS.	2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Kinder aus Familien mit einem oder mehreren ständig pflege-bedürftigen Familienmitglied (§§ 61 Abs. 1 SGB II oder 36 f SGB XI)	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Geschwisterkind wird bereits in OGS betreut	2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Bedarf an Sozialkontakten, mangelnde Spracherfahrung (in besonderen Fällen)	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Soziale Gründe (familiär, Jugendamt etc.) (in besonderen Fällen)	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Warteliste nach einem Jahr	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Warteliste nach 2 Jahren	6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Härtefallregelungen	Härtefall (s.u.)	9	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	In besonderen Härtefällen (Einzelfälle) sind Abweichungen vom vorgegebenen Kriterienkatalog zulässig. Die Härtefallentscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren. Die Schulverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger nach pflichtgemäßem Ermessen; der Schulleitung steht im Einzelfall ein Interventions- und Vorschlagsrecht zu. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend gegeneinander abzuwägen. In besonderen Härtefällen oder aufgrund besonderer sozialer Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) kann die Aufnahme auch unabhängig von vorgenannten Kriterien auf Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen, wenn dies zur schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes erforderlich ist.		